

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedem Mitglied des Stadtrates ist für die Ausübung der Stadtratstätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Auskunft durch den Oberbürgermeister zu verlangen. Sie können an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb von einem Monat zu beantworten sind.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Ist ein Mitglied aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, ist dies rechtzeitig und mit Begründung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Ist ein Mitglied des Stadtrates als Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung, zu der es geladen ist, verhindert, kann es durch ein anderes Mitglied des Stadtrates aus den Reihen der vorschlagsberechtigten Fraktion vertreten werden, soweit dem besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Vertreter nimmt die Rechte des vertretenden Mitgliedes des Stadtrates in vollem Umfang wahr.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates fort.
- (7) Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht

entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie bekannt gegeben worden sind.

- (8) Die Mitglieder des Stadtrates sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot nochmals zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes können sie sich in dem Teil des Sitzungsraumes einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

§ 2

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter erfolgt in der konstituierenden Sitzung ohne Aussprache und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

§ 3

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrates mitzuteilen und vom Stadtrat durch Beschluss zu bestätigen.
- (3) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären.
- (4) Den Fraktionen werden Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion erhält eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erlässt der Verwaltungsausschuss Richtlinien.
- (5) Fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates werden zur Durchführung ihrer Arbeit in Abstimmung mit der Verwaltung stundenweise kostenlos Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Vorsitzende des Stadtrates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Stadtrates. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

2. Abschnitt **Vorbereitung der Sitzung**

§ 5

Verhandlungsgegenstände; Zuleitung von Drucksachen

- (1) Verhandlungsgegenstände sind insbesondere
 1. Vorlagen des Oberbürgermeisters
 2. Anträge
 - a) von Mitgliedern des Stadtrates,
 - b) der Fraktionen,
 - c) der Ausschüsse,
 - d) des Oberbürgermeisters,
 - e) von Einwohnern gemäß § 24 GO LSA,
 - f) von Bürgern gemäß § 25 GO LSA;
 3. Berichte des Oberbürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten der Stadt
 4. Grundsatzaussprachen zu kommunalen Angelegenheiten ausschließlich auf Antrag der Fraktionen und des Oberbürgermeisters als Verwaltungsorgan.

- (2) Drucksachen für den Stadtrat sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für den Stadtrat werden acht Wochen vor der Stadtratsberatung, mindestens zwei Wochen vor der Erstberatung in den Ausschüssen des Stadtrates den Geschäftsstellen der Fraktionen zur Verteilung an ihre Mitglieder und den fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates in erforderlicher Anzahl zugeleitet.
Bei Drucksachen sowie Stellungnahmen zu Anträgen und Informationen für beschließende Ausschüsse beträgt die Frist zwei Wochen.
Über Ausnahmen zu Fristen entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- (3) Bei elektronischer Versendung der Unterlagen gelten die Fristen gem. Abs. 2.

- (4) Bei beantragten Grundsatzaussprachen sind vom Antragsteller die Schwerpunkte detailliert und schriftlich den Fraktionen, den fraktionslosen Stadträten und dem Oberbürgermeister 4 Tage vor der Stadtratsberatung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig.
- (6) Informationen sind vor Aufnahme in die Tagesordnung in den zuständigen Stadtratsausschüssen zu behandeln.

§ 6

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer Begründung oder zur Durchführung einer aktuellen Debatte beantragt.
- (2) Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist schriftlich oder elektronisch, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. In der Einberufung sind Ort und Zeit anzugeben, die Tagesordnung ist beizufügen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß § 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung in der jeweils geltenden Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Sitzung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Alle nichtöffentlich zu behandelnden Verhandlungsgegenstände werden grundsätzlich nach den öffentlich zu behandelnden eingeordnet. Es ist darauf zu achten, dass die Tagesordnung innerhalb eines Sitzungstages behandelt werden kann.
- (2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen

Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.

- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist bei der Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates möglich.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand kann vom Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt oder an anderer Stelle eingeordnet werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.
- (5) Eine aktuelle Debatte ist durchzuführen, wenn sie spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Sitzung durch eine Fraktion oder den Oberbürgermeister beantragt ist oder wenn dies im Falle der Antragstellung bei Feststellen der Tagesordnung vom Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. In einer aktuellen Debatte können Anträge als Verhandlungsgegenstände gestellt werden, über die weder beraten noch Beschluss gefasst werden darf; sie sind an die Ausschüsse zu überweisen.

§ 8

Reihenfolge

Die Sitzungen des Stadtrates werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters
5. Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. die aktuelle Debatte oder die Grundsatzausprache
7. Behandlung der Verhandlungsgegenstände (Einbringung, Beratung und Abstimmung)
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung (in Abhängigkeit von Nr. 6)
10. Informationen
11. Anfragen an die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung
12. Behandlung der Verhandlungsgegenstände (Einbringung, Beratung und Abstimmung) in nichtöffentlicher Sitzung

13. Schluss der Sitzung

3. Abschnitt Verlauf der Sitzung

§ 9

Anfragen und Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats schriftlich beantwortet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nach der Abstimmung eines Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines neuen Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben, mit der die persönliche Betroffenheit in einer bestimmten Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wird. Der Inhalt darf kein Sachbeitrag sein, der während der Beratung hätte geleistet werden können und noch geleistet werden kann. Persönliche Erklärungen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 10

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes kann der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion die Beratung des Verhandlungsgegenstandes und die Rededauer zeitlich begrenzen.
Dabei sollte nach der Redezeitordnung verfahren werden. (Anlage1)
- (2) Bei der Aktuellen Debatte, der Grundsatzaussprache und der Beratung zum Haushalt findet die Redezeitordnung Anwendung. Mit Bestätigung der Tagesordnung ist auf Vorschlag des Stadtratsvorstandes eine Redezeitstruktur festzulegen.
- (3) Nach der Einbringung des Verhandlungsgegenstandes eröffnet der Vorsitzende die Beratung und weist gegebenenfalls auf die Ergebnisse der mit dem Verhandlungsgegenstand befassten Ausschüsse hin. Danach erhalten die Vorsitzenden der mit dem Verhandlungsgegenstand befassten Ausschüsse oder die von den Ausschüssen dazu Beauftragten die Gelegenheit zur Stellungnahme für Empfehlungen und gegebenenfalls Änderungsanträge, anschließend die Fraktionen und Stadträte.

- (4) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:
1. Sachanträge, insbesondere Änderungsanträge
 2. Anträge zur Geschäftsordnung
- (5) Vor Schließung der Beratung durch den Vorsitzenden hat der Einbringer des Verhandlungsgegenstandes das Recht zur Schlussäußerung.

§ 11

Sachanträge; Rücknahme von Verhandlungsgegenständen

- (1) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung zu jedem Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln und müssen nach der Beratung zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Verhandlungsgegenstände können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.
Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Beschlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 1. Verweisung an Ausschüsse,
 2. Schluss der Beratung, sofern eine Redezeitbegrenzung nach der Redezeitordnung nicht festgelegt wurde,
 3. Schluss der Rednerliste, sofern eine Redezeitbegrenzung nach der Redezeitordnung nicht festgelegt wurde,
 4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 5. Verlängerung der Redezeit,
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Aufhebung der Sitzung,
 8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. Erteilung des Rederechts für Sachverständige.

Anträge gemäß Nr. 2 und 3 können nur von Mitgliedern des Stadtrates gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen. Bei Anträgen nach Nr. 4 ist § 7 Abs. 4 Satz 2 anzuwenden.

- (2) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Sie dürfen nur den Geschäftsordnungsantrag begründen und sich mit der Sache selbst nicht befassen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen; er hat sie auf Verlangen einer Fraktion zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.

§ 13

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende zunächst über die Sachanträge, sodann über den Verhandlungsgegenstand selbst abstimmen.
- (2) Es wird durch Heben der Stimmkarte offen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt. Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so ist erneut abzustimmen und die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Der Vorsitzende stellt fest, ob die Vorlage oder der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 14
Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Als Zahl der anwesenden Mitglieder gilt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass auf dem Stimmzettel die Person oder die Personen, der oder denen die Stimme gegeben werden soll, durch Ankreuzen gekennzeichnet wird oder werden, oder durch Stimmenthaltung. Steht nur eine Person zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe durch Ja, Nein oder Stimmenthaltung. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht eines der stellvertretenden Vorsitzenden in Abwesenheit des Vorsitzenden hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Vorsitzenden bereitgehalten. Für einen Wahlgang werden äußerlich gleiche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens nach Anerkennung der Niederschrift, zu vernichten.
- (4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Ein wesentlicher Mangel ist insbesondere gegeben, wenn nicht der vorgesehene Stimmzettel verwendet wird, oder der Stimmzettel keine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (5) Der Vorsitzende kann eine Kommission bestellen, die die Ermittlung des Wahlergebnisses überwacht. Die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses ist in der Niederschrift festzuhalten. Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (6) Absatz 2 sowie Absatz 5, Satz 4 finden auf offene Wahlen entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt
Sitzungsordnung

§ 15
Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung und wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt. Zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben in der Sitzungsleitung kann der Vorsitzende bis zu zwei Mitglieder des Stadtrates in alphabetischer Reihenfolge bestimmen.

§ 16
Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates, gegen das eine Maßnahme nach Absatz 2 ergriffen wurde, kann dagegen innerhalb einer Woche einen Einspruch mit schriftlicher Begründung erheben. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat auf der nachfolgenden Sitzung.
- (4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen. § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 der GO-LSA gilt entsprechend.

§ 17
Teilnahme- und Rederecht

- (1) Das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Mitarbeiter der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters, die Mitarbeiter der Verwaltung, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer, die Fraktionsassistenten und aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses Sachverständige. Auf die

Fraktionsgeschäftsführer und die Fraktionsassistenten finden die Vorschriften gemäß § 30 Absatz 2 der GO-LSA über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.

- (2) Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an Mitarbeiter der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so kann der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.

§ 18

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Oberbürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der ohne Worterteilung das Wort ergreift oder die festgesetzte Redezeit überschreitet, nachdem er ihn auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (2) Der Redner hat sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Andernfalls kann der Vorsitzende den Redner zur Sache verweisen.

§ 19

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern und in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
 4. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
 5. Prozessangelegenheiten,
 6. Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen.
- (2) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Verlangen des Antragstellers in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen

Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen.

- (3) Die Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

§ 20

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen und
 6. Vermerke über Mitwirkungsverboteenthalten. Die Aufnahme von Erklärungen ist bei Abgabe anzuzeigen.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Fraktionen zuzuleiten.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.

§ 21

Tonaufzeichnung

- (1) Von jeder Sitzung des Stadtrates wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Diese ist nicht Bestandteil der Niederschrift im Sinne des § 19.
- (2) Tonträger im Sinne von Abs. 1 sind nach Anfertigung der Sitzungsniederschrift und der Genehmigung des Sitzungsprotokolls durch den Stadtrat dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.
- (3) Die weitere Behandlung als Archivgut und die Herausgabe an Mitglieder des Stadtrates, die Fraktionen oder Dritte richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die für das Verfahren im Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, sofern nicht durch das Gesetz oder durch die nachfolgenden Bestimmungen Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Im Vorfeld von Ausschusssitzungen können in Anhörungsberatungen Interessenvertreter, wie z. Bsp. das Jugendforum, die Seniorenvertretung, der Ausländerbeirat, die Behindertenvertretung, beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.

§ 23

Einberufung des Ausschusses

- (1) Die vom Stadtrat in die Ausschüsse verwiesenen Verhandlungsgegenstände sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (2) Berät der Ausschuss einen Antrag, der von einem dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglied des Stadtrates eingebracht wurde, ist auch dieses Mitglied des Stadtrates zur Sitzung einzuladen. Der Vorsitzende des Stadtrates, die Fraktionen, die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates und die Beauftragten erhalten eine Einladung zu den Sitzungen zur Kenntnis.
- (3) Ist ein Mitglied des Ausschusses aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, ist dies rechtzeitig und mit Begründung sowie unter Angabe eines Vertreters dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.
- (4) Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

§ 24

Beauftragte

Die Beauftragten sind in den Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu hören.

§ 25

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Sitzungsmanagement
 2. des Fachbereiches Personal- und Organisationservice
 3. der städtischen Unternehmen und Beteiligungen und
 4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese der Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Finanzservice
 2. des Fachbereiches Liegenschaftsservice
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr.

- (3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach der Hauptsatzung und die Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches Geodienste und Baukoordinierung
 2. des Stadtplanungsamtes
 3. des Bauordnungsamtes
 4. des Hochbauamtes
 5. des Tiefbauamtes
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das Bauen und den öffentlichen Verkehr in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau wahr.

§ 26

Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungscontrollings.

- (2) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
 1. des Rechtsamtes
 2. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und
 3. des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung.Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen kommunalrechtlich relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten. Letzteres regelt § 26 der Geschäftsordnung.

- (3) Der Umwelt- und Energieausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Umweltamtes.
Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.

- (4) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
 1. des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen
 2. des Konservatoriums.Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

- (5) Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Fachbereiches Schule und Sport.
Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig.
Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der Städtischen Volkshochschule wahr.

- (6) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
 1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
 2. des Gesundheits- und Veterinäramtes.Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Altenplanung und Seniorenfragen und für die Vorberatung aller sonstigen das Sozial- und das Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.

- (7) Der Ausschuss für Familie und Gleichstellung ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten:
1. der Familie, der Kinder und Jugendlichen,
 2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
 3. der besonderen Situation von Minderheiten
- sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.
- (8) Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten:
1. des Geschäftsbereiches des Dezernates III – ohne Beteiligungscontrolling und
 2. des Geschäftsbereiches des Dezernates V – kommunale Beschäftigungspolitik.
- Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten zuständig.

§ 27

Bürgerangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten bereitet im Auftrag des Stadtrates die Entscheidung über Vorschläge und Anliegen von Bürgerinitiativen gemäß § 24a GO-LSA vor.
- (2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung an den Stadtrat kann der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten andere Ausschüsse mit der Angelegenheit befassen und einen Bericht verlangen sowie den Oberbürgermeister um Berichterstattung ersuchen.
- (3) Die Bürgerinitiative wird entsprechend § 24a GO-LSA durch den Vorsitzenden des Stadtrates über die Behandlung ihrer Angelegenheit informiert.
- (4) Der Ausschuss berät und entscheidet über Bitten und Beschwerden von Einwohnern, die geltend machen können, vom Verhalten der Stadt betroffen zu sein, und die sich deshalb einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich an den Stadtrat wenden (Petitionen).
- (5) Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten kann eine Petition gegenüber dem(n) Petenten abschließend beantworten oder den Oberbürgermeister oder den Stadtrat ersuchen, das Anliegen der Petition in angemessener Frist zu bearbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt dem(n) Petenten das Ergebnis und die Begründung mit. Er kann eine Zwischenantwort geben. Soweit der Oberbürgermeister kraft Gesetzes für den Verhandlungsgegenstand zuständig ist, hat der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ihm die Behandlung zu überlassen. Das Ergebnis der Behandlung ist dem Ausschuss schriftlich in angemessener Frist mitzuteilen.
- (6) Die Öffentlichkeit ist auf Verlangen der Bürgerinitiativen bzw. des(r) Petenten oder wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern von der Beratung auszuschließen.

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann nur im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und keines seiner Mitglieder unverzüglich widerspricht.

§ 29

Auslegungsregelung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 30

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

§ 31

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit den Änderungen des Änderungsbeschlusses des Stadtrates vom ... in Kraft und wird hiermit als Neufassung bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.2.2006 außer Kraft.

Unterschrift des Stadtratsvorsitzenden

Unterschrift des Oberbürgermeisters